BESCHLUSS Nr. 1/2023

DES DURCH DAS ABKOMMEN ÜBER HANDEL UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND ANDERERSEITS EINGESETZTEN PARTNERSCHAFTSRATES

vom 21 Dezember 2023

hinsichtlich der vorläufigen erzeugnisspezifischen Regeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge

DER PARTNERSCHAFTSRAT —

gestützt auf das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden "Abkommen über Handel und Zusammenarbeit"), insbesondere auf Artikel 68 und seinen Anhang 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang 5 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit sieht ein schrittweises Inkrafttreten erzeugnisspezifischer Ursprungsregeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge vor.
- (2) Es wurden Bedenken hinsichtlich der Herausforderungen geäußert, die sich aus der Anwendung dieser Vorschriften auf die Montage von Elektrofahrzeugen in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich ergeben.
- (3) Es ist daher angezeigt, die Anwendung der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge bis zum 31. Dezember 2026 zu verlängern. Ab dem 1. Januar 2027 gelten die in Anhang 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit aufgeführten erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge.
- (4) Ziel der im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit festgelegten erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge ist es, Anreize für Investitionen in eine Herstellungskapazität in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich zu schaffen. Eine weitere Verschiebung der neuen Vorschriften sollte nicht in Betracht gezogen werden. Daher sollte durch die vorgesehene Änderung die Möglichkeit weiterer Änderungen der erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln für elektrische Akkumulatoren und Elektrofahrzeuge bis zum 1. Januar 2032 beseitigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 68 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit erhält folgende Fassung:

"Artikel 68

Änderung dieses Kapitels und seiner Anhänge

- 1. Der Partnerschaftsrat kann dieses Kapitel und seine Anhänge vorbehaltlich des Absatzes 2 ändern.
- 2. Absatz 1 gilt nicht für:
 - a) Anhang 5 dieses Abkommens;
 - b) die in Anhang 3 festgelegten erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln, die sich auf die in Anhang 5 aufgeführten Erzeugnisse beziehen, bis zum 1. Januar 2032; und
 - c) diesen Artikel, soweit er sich auf Anhang 3 für die in Anhang 5 aufgeführten Erzeugnisse bezieht, und Anhang 5 bis zum 1. Januar 2032.

Absatz 1 gilt jedoch, wenn die erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln in Anhang 3, die für die in Anhang 5 aufgeführten Erzeugnisse gelten, oder in Anhang 5 aufgrund von Aktualisierungen des Harmonisierten Systems geändert werden."

Artikel 2

Anhang 5 des Abkommens über Handel und Zusammanarbeit erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel und London, den 21 Dezember 2023

Im Namen des Partnerschaftsrates

Die Ko-Vorsitzenden

Maroš ŠEFČOVIČ

David CAMERON

must Gifon's

ANHANG

"ANHANG 5 VORLÄUFIGE ERZEUGNISSPEZIFISCHE REGELN FÜR ELEKTRISCHE AKKUMULATOREN UND ELEKTROFAHRZEUGE

Vorläufige erzeugnisspezifische Regeln, die vom Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. Dezember 2026 gelten.

Für die in Spalte 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt die in Spalte 2 aufgeführte erzeugnisspezifische Regel für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. Dezember 2026.

Spalte 1	Spalte 2
Einreihung im	Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln, die vom
Harmonisierten System (2017)	Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum
sowie spezifische Bezeichnung	31. Dezember 2026 gelten
85.07	
- Akkumulatoren, die eine oder	CTSH;
mehrere Batteriezellen oder Batterie-	Montage von Batteriesätzen aus Batteriezellen oder
module enthalten, und die	Batteriemodulen ohne Ursprungseigenschaft
Schaltkreise, die sie untereinander	oder
verbinden, häufig als "Batteriesätze"	
bezeichnet, von der als	MaxNOM 70 % (EXW)
Hauptstromquelle für den Antrieb von	
Fahrzeugen der Positionen 87.02,	
87.03 und 87.04 verwendeten Art	
- Batteriezellen, Batteriemodule und	СТН;
Teile davon, die dazu bestimmt sind,	oder
in einen elektrischen Akkumulator	MaxNOM 70 % (EXW)
eingebaut zu werden, der als	IVIUALIONI /O /O (E/X VV)
Hauptstromquelle für den Antrieb von	
Fahrzeugen der Positionen 87.02,	
87.03 und 87.04 verwendet wird	

Spalte 1	Spalte 2
Einreihung im	Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln, die vom
Harmonisierten System (2017)	Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum
sowie spezifische Bezeichnung	31. Dezember 2026 gelten
87.02-87.04	
- Fahrzeuge mit sowohl	MaxNOM 60 % (EXW)
Verbrennungsmotor als auch	
Elektromotor als Antriebsmotoren,	
außer solchen, die durch Anstecken an	
externe elektrische Energiequellen	
aufgeladen werden können	
("Hybridfahrzeuge")	
- Fahrzeuge mit sowohl Kolben-	
verbrennungsmotor als auch Elektro-	
motor als Antriebsmotoren, die durch	
Anstecken an externe elektrische	
Energiequellen aufgeladen werden	
können ("aufladbare	
Hybridfahrzeuge")	
- Fahrzeuge, ausschließlich mit	
Elektromotor angetrieben	

"